

Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße zur Organisation, Durchführung und Finanzierung von Kreisausbildungsmaßnahmen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und der anderen im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, Einrichtungen und Personen (Kreisausbildungsrichtlinie)

## Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg GVBl. I/04, S. 197, 24.05.2004) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 S.43)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ABl. Nr. 50, S. 1090, 21.12.2005)
- Katastrophenschutzverordnung des Landes Brandenburg vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II/12 (Nr. 87)) geändert durch die Verordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II/16 (Nr. 59))
- Feuerwehrdienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren"
- Feuerwehrdienstvorschrift 7 "Atemschutz"

### Allgemeines

- Veranstaltungen nach dieser Richtlinie, welche im Interesse des Landkreises Spree-Neiße liegen (Kreisausbildungen), sind über das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz (SG BKS) sicher zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer Veranstaltung als Kreisausbildung besteht nicht.
- Verweise zur Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit der Wehrführer gelten gleichlautend für die örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes.
- Alle personenspezifischen Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche, männliche und diverse Personen.
- Das SG Brand- und Katastrophenschutz kann zu den in dieser Richtlinie aufgeführten Regelungen auf Antrag Ausnahmen erlassen.



# 1. Kreisliche Ausbildungslehrgänge

Ausbildungslehrgänge	Mindestdauer der Ausbildung		
Sprechfunker (SpF)	20 Stunden		
Atemschutzgeräteträger (AGT)	30 Stunden (Für AGT gelten die		
	Regelungen der FwDV 7.)		
praktische Ausbildung für Atemschutzgeräteträger	je nach dem Ausbildungsinhalt		
(AGT)			
Truppführer (TF)	40 Stunden		
Technische Hilfeleistung (TH)	40 Stunden		
Maschinist (Ma)	40 Stunden		
Fortbildung von Führungskräften	5 Stunden		
Fortbildung für Kreisausbilder und Ausbilder	5 Stunden		
Vorbereitungslehrgang Gruppenführer FIII bzw. F IV	10 Stunden		
Jugendfeuerwehrwart (JW)	Vorgaben f. d. Erwerb der Juleica		
Fortbildung Fachwarte für Brandschutzerziehung	5 Stunden		
Fortbildung Jugendwart	5 Stunden		
Fortbildung Wertungs- und/oder Kampfrichter	5 Stunden		
Fortbildung für Spezialfunktionen sowie zu	5 Stunden		
besonderen Aufgabengebieten			
Fahrsicherheitstraining	5 Stunden		
Hilfeleistung im Katastrophenschutz	8 Stunden		
Maßnahmen der Brandschutzerziehung und	5 Stunden		
Brandschutzaufklärung			
Supervision für das Team Notfallseelsorge (NFS)	2 Stunden		
Fortbildung für Mitglieder NFS/Einsatznachsorge	4 Stunden		
ENT	Tagesseminare		
Ersthelferausbildung für Mitglieder im KatS	16 Stunden		
Allgemeine Zivilschutzausbildung	19 Stunden		
PSNV Prävention im Einsatz	2 Stunden		
Funktion und Arbeitsweise der MTF	8 Stunden		
Aus- und Weiterbildung für Mitglieder des	4 Stunden		
Verwaltungsstabes z.B. im Informationsprogramm			
TecBos			

Eine Verbindung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen ist möglich. Abweichungen sind durch den verantwortlichen Kreisausbilder oder Wehrführer mit dem SG BKS abzustimmen. Die Abstimmung wird bei bestätigtem Stundenplan vorausgesetzt.



## 2. Organisation und Durchführung der Ausbildung

### 2.1.

Zur besseren Planung der Ausbildungen ist durch die örtlichen Aufgabenträger bis spätestens 30. September gegenüber dem SG BKS für das kommende Jahr der Bedarf für die Ausbildungslehrgänge Sprechfunk, Atemschutzgeräteträger, Truppführer, Technische Hilfeleistung, Maschinist sowie Vorbereitung F III bzw. F IV abzugeben.

Die Bedarfsmeldung ist unter Verwendung der Anlage 1 abzugeben. Die Teilnehmer und der Durchführungszeitraum sind zu benennen.

### 2.2.

Die Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen ist durch die Wehrführer oder Leiter bzw. Komponentenführer der im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn beim SG BKS unter Vorlage mindestens des Personalbogens (Anlage 2) zu beantragen.

Der Kreisfeuerwehrverband SPN (KFV) kann Lehrgänge zur Genehmigung als Kreisausbildung beantragen. Der Kreisbrandmeister kann die Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen anweisen oder festlegen. Als Teilnehmer wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen zum Beginn der Ausbildungsmaßnahme erfüllt.

### 2.3.

Die Durchführung der Lehrgänge wird Kreisausbildern oder Dozenten/Personen mit Spezialkenntnissen übertragen. Kreisausbilder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, welche sich an der Landesfeuerwehrschule oder einer gleichwertigen Einrichtung zum Kreisausbilder der jeweiligen Fachrichtung qualifiziert haben.

Die Teilnahmebescheinigungen der o.g. Ausbildungseinrichtungen sind dem SG BKS vor der erstmaligen Durchführung bekannt zu geben. Für besondere Einzelpersonen kann der Kreisbrandmeister zur Durchführung von Fachseminaren (z. B. Forstwirtschaft) eine Anerkennung im Einzelfall aussprechen.

### 2.4.

Die Kreisausbilder können mit Genehmigung des SG BKS geeignete Angehörige der Feuerwehr als Ausbilder einsetzen. Ausbilder müssen die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und über ausreichend praktische Erfahrungen der Anwendung der jeweiligen Fachkenntnisse im Einsatzdienst verfügen.

Personen mit Spezialkenntnissen bzw. Berechtigungen (z. B. Kfz-Meister, Lehrer, Sprachmittler, Erste-Hilfe-Ausbilder, Führungskräfte der KatS-Einheiten) können mit Zustimmung des SG BKS als Verantwortliche bzw. als Fachberater eingesetzt werden.



#### 2.5.

Die Fachaufsicht zur Organisation und Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen für die operativen Einheiten im System der Gefahrenabwehr obliegt dem Kreisbrandmeister. Zu seiner Unterstützung wird das SG BKS eingesetzt.

Der Kreisbrandmeister bestimmt einen Kreisausbildungsleiter. Das SG BKS ist für die verwaltungstechnische Bearbeitung verantwortlich.

### 2.6.

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage bestätigter Stundenpläne. Diese sind unter Beachtung der FwDV 2, Teil 2, vom verantwortlichen Kreisausbilder zu erstellen und dem SG BKS spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

### 2.7.

Die Kreisausbilder, die Ausbilder, Dozenten sowie die Fachberater werden vom SG BKS mit der Durchführung der Kreisausbildung beauftragt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung/ein Honorar gemäß Punkt 7. dieser Richtlinie. Die Nachweisführung zur Anwesenheit der Teilnehmer, Kreisausbilder, Fachberater und Ausbilder obliegt dem verantwortlichen Kreisausbilder.

### 2.8.

Für den theoretischen Unterricht sind vorrangig das Ausbildungszentrum für Brand- und Katastrophenschutz bzw. das Katastrophenschutzzentrum des Landkreises Spree-Neiße zu nutzen. Die Nutzung örtlicher Einrichtungen, wie z. B. Gerätehäuser ist zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen für die ehrenamtlichen Teilnehmer möglich.

### 2.9.

Es dürfen nur für das Land Brandenburg gültige/zugelassene und mit dem SG BKS abgestimmte Lehrunterlagen verwendet werden. Ausbildungsmaterialien und unterstützende Technik kann nach terminlicher Abstimmung durch das SG BKS zur Verfügung gestellt werden.

### 2.10.

Gibt es für den Landkreis Spree-Neiße besondere kreisliche Festlegungen, wie z. B. die Funkregelungen, die AAO-Wald und AAO zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung, so sind die Teilnehmer über diese Ausnahmeregelungen ausdrücklich zu unterweisen.

### 2.11.

Führen mehrere Kreisausbilder einen Lehrgang durch, ist durch den zuständigen Wehrführer ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung dieser Richtlinie, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und notwendigen Zuarbeiten an das SG BKS verantwortlich.



# Folgende Richtwerte sind bei der Planung des Lehrgangspersonals zu berücksichtigen:

Lehrgangsbezeichnung	Unterrichtsform	Teilnehmer	Lehrpersonal	
Sprechfunker	U	16	1	
-	P	6	1	
Atemschutzgeräteträger	U	16	1	
	P Übungsstrecke/			
	Heißausbildung	6	1	
Truppführer	U	20	1	
	P	6	1	
Technische Hilfeleistung	U	20	1	
a a	P	6	1	
Maschinist	U	20	1	
	P	6	1	
Fortbildung von Führungskräften	U	nach	Bedarf	
	P			
Fortbildung der Kreisausbilder und der	U	nach	Bedarf	
Ausbilder	P			
Vorbereitung Gruppenführer	U	nach	Bedarf	
	P			
Jugendfeuerwehrwart	U	nach	Bedarf	
Fortbildung Jugendfeuerwehrwart	U	nach Bedarf		
5 0	P			
Fortbildung der Fachwarte für	U	nach	Bedarf	
Brandschutzerziehung	P			
Fortbildung der Wertungs- und	U	nach Bedarf		
Kampfrichter	P			
Fortbildung für Spezialfunktionen oder	U	nach Bedarf		
besonderen Aufgabengebieten	P			
Fahrsicherheitstraining	U	12	1	
	P	4	1	
Hilfeleistung im Katastrophenschutz	U	nach	Bedarf	
	P			
Brandschutzerziehung und	U	nach	Bedarf	
Brandschutzaufklärung	P			
Supervision Team Notfallseelsorge	U	nach	Bedarf	
Fortbildung für Mitglieder der NFS	U	nach	Bedarf	
bzw. der Einsatznachsorge ENT				
Ersthelferausbildung für Mitglieder im	U	nach	Bedarf	
KatS				
Allgemeine Zivilschutzausbildung	U	nach	Bedarf	
PSNV Prävention im Einsatz	U		Bedarf	
Funktion und Arbeitsweise der MTF	U		Bedarf	
Aus- und Weiterbildung für Mitglieder des Verwaltungsstabes z.B. im Informationsprogramm TecBos	Ü		Bedarf	



#### 2.12.

Zur einsatznahen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen kann sich eine Darstellung der Unfallopfer erforderlich machen. Die Verantwortung zur Organisation und Darstellung dieser Mimen kann vom SG BKS der Personengruppe "Realistische Opferdarstellung" des DRK oder anderen externen Stellen übertragen werden.

### 2.13.

Für spezielle Kreisausbildungen kann sich zur Absicherung der Ausbildung der Abschluss eines Honorarvertrages mit Dozenten/Personen mit Spezialkenntnissen erforderlich machen (z.B. Supervision oder Weiterbildung für Spezialfunktionen). In Zuständigkeit des SG BKS können bis zu einer Höhe von 100,00 €/Unterrichtsstunde die erforderlichen Honorarverträge abgeschlossen werden.

### 2.14.

Der Sachgebietsleiter BKS, der Kreisbrandmeister sowie der KFV sind berechtigt, Teilnehmer zu Fachsymposien, Meetings, Workshops, Kongressen oder Arbeitsgesprächen einzuladen. Bei Veranstaltungen, welche für mindestens 50 Teilnehmer geplant werden, ist die Zustimmung der Fachbereichsleitung erforderlich. Ein Verantwortlicher sowie seine Stellvertretung sind zu benennen.

### 3. Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen an die Teilnehmer

Lehrgangsbezeichnung	Teilnahmevoraussetzungen					
Sprechfunker	abgeschlossene Grundausbildung Teil 1     Mitaliad dan an anatisyan Einastenleteilung					
	Mitglied der operativen Einsatzabteilung					
Atemschutzgeräteträger	abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und Sprechfunker					
	gültige G 26.3 Untersuchung für Teilnehmer am praktischen Unterricht					
	• 18. Lebensjahr zum Beginn des Lehrgangs vollendet					
Truppführer	• abgeschlossene Ausbildung zu Truppmann und Sprechfunker					
	<ul> <li>Atemschutzgeräteträgerausbildung (ohne praktischen Teil möglich)</li> </ul>					
Technische Hilfeleistung	abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann					
Maschinist	abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann					
Vorbereitung Gruppenführer	• abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer bzw. auf Einladung durch das SG BKS					
Jugendfeuerwehrwart	mindestens Dienststellung Truppführer					
	<ul> <li>Angehörige der Feuerwehr im Aufgabenbereich de Jugendfeuerwehr, 18. Lebensjahr vollendet</li> </ul>					
Fortbildung Kreisausbilder und Ausbilder	Einsatz in entsprechender Funktion					
Fortbildung von Führungskräften	• Einsatz in entsprechender Funktion bzw. als Stellvertreter					



Fortbildung Jugendfeuerwehrwart	Einsatz in entsprechender Funktion			
Fortbildung der Fachwarte für	• werden von KFV bzw. KBM lehrgangsbezogen			
Brandschutzerziehung	vorgegeben			
Fortbildung der Wertungs- und	• werden von KFV bzw. KBM lehrgangsbezogen			
Kampfrichter	vorgegeben			
Fortbildung für Spezialfunktionen	• Einsatz in der entsprechenden Funktion bzw. im			
oder besondere Aufgabengebiete	Aufgabengebiet			
Fahrsicherheitstraining	Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr bzw. des Katastrophenschutzes			
Hilfeleistung im	abgeschlossene Grundausbildung in der jeweiligen			
Katastrophenschutz	Hilfsorganisation nach Landesrecht			
Brandschutzerziehung und	• werden von KFV bzw. KBM lehrgangsbezogen			
Brandschutzaufklärung	vorgegeben			
Ersthelferausbildung für Mitglieder	• ehrenamtliches Mitglied einer im System der			
im KatS	Gefahrenabwehr mitwirkenden Einheit			
Allgemeine Zivilschutzausbildung	• ehrenamtliches Mitglied einer Einheit des			
	Katastrophenschutzes			
PSNV Prävention im Einsatz	• ehrenamtliches Mitglied einer im System der			
	Gefahrenabwehr mitwirkenden Einheit			
Funktion/Arbeitsweise einer MTF	• ehrenamtliches Mitglied in einer Einheit der MTF 18			
Aus- und Weiterbildung für	<ul> <li>Mitglied im Verwaltungsstab des Landkreises Spree-</li> </ul>			
Mitglieder des Verwaltungsstabes	Neiße bzw. für eine Mitgliedschaft vorgesehen			

### 4. Ausbildungszeiten

Eine Ausbildungsstunde beträgt grundsätzlich 45 Minuten. Richtwerte für Ausbildungszeiträume:

- Ausbildungen nach 18:00 Uhr höchstens 5 Ausbildungsstunden
- Samstag und Sonntag (Feiertage) mindestens 3 höchstens 10 Ausbildungsstunden

Diese Festlegungen zu den Ausbildungszeiten finden auf Fachsymposien, Meetings, Workshops, Kongressen oder Arbeitsgesprächen keine Anwendung.

Personen, welchen über einen Honorarvertrag die Durchführung einer Kreisausbildung übertragen wird, können in Anpassung an ihre Vermittlung der Ausbildungsinhalte abweichende Ausbildungszeiten festlegen.

### 5. Prüfung und Leistungsnachweis

### 5.1.

Die Lehrgänge Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Truppführer, Technische Hilfeleistung und Maschinist werden mit einem Leistungstest abgeschlossen. Dieser umfasst eine schriftliche und/oder praktische Prüfung. Die Unterlagen für den jeweiligen Leistungstest werden durch das SG BKS bereitgestellt.



#### 5.2.

Zum Leistungstest und/oder der praktischen Prüfung ist zugelassen, wer an allen Ausbildungseinheiten teilgenommen hat. Anderenfalls entscheidet der verantwortliche Kreisausbilder unter Bewertung der Leistungsfähigkeit und Mitarbeit des Teilnehmers in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisausbildungsleiter über die Zulassung.

### 5.3.

Die Fragen und Themen für Leistungstests werden in Verantwortung des SG BKS in Abstimmung mit dem Kreisausbildungsleiter und den Kreisausbildern erarbeitet.

### 5.4.

Der Leistungstest erfolgt in Anlehnung an die "Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Ausbildungslehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren und Leistungstest im Rahmen der Sonderausbildungen für die Feuerwehren" in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg.

### 5.5.

Jeder Lehrgangsteilnehmer erhält für den erfolgreichen Abschluss der Lehrgänge nach Pkt. 5.1 eine vom Kreisbandmeister signierte Teilnahmebescheinigung.

### 5.6.

Erreicht ein Teilnehmer das Lernziel nicht, so kann er über den verantwortlichen Kreisausbilder eine Wiederholungsprüfung beim SG BKS beantragen. In Abstimmung mit dem Kreisausbildungsleiter wird die weitere Verfahrensweise festgelegt.

Sollte auch hier kein positives Ergebnis erzielt werden, so ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

### 6. Würdigung besonderer Leistungen

#### 6.1.

Die Teilnehmer am Lehrgang Truppführer können nach den jeweils geltenden Bedingungen des KFV das Leistungsabzeichen "Feuerwehrdienstvorschrift 3" des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. erwerben. Die entsprechende Anerkennung der Bedingungen ist auf den Prüfungsbögen durch die Teilnehmer zu bestätigen.

### 6.2.

Die Teilnehmer am Lehrgang Technische Hilfeleistung können nach den jeweils geltenden Bedingungen des KFV die Leistungsspange "Technische Hilfeleistung" des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. erwerben.



### 7. Kosten

### 7.1 Aufwendungen des Landkreises

Die <u>Kreisausbilder und Fachberater</u> erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach folgenden Festlegungen:

Maßnahme	EUR / je 45 Minuten
Vorbereitung der Ausbildung	7,00 €
Ausbildungsstunden gemäß Stundenplan	15,00 €
Kontrolle, Auswertung Leistungsnachweise	7,00 €

Die Ausbilder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach folgenden Festlegungen:

Maßnahme	EUR / je 45 Minuten
Vorbereitung der Ausbildung	5,00 €
Ausbildungsstunden gemäß Stundenplan	10,00 €

- Pro Lehrgang werden 4 Vorbereitungsstunden ohne Nachweis anerkannt.
- Für die Kontrolle der Leistungsnachweise werden 3 Kontrollstunden pauschal angerechnet.
- Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zur Vorbereitung, Durchführung oder Auswertung bedarf der Genehmigung durch das SG BKS. Die Abrechnung erfolgt nach den Festlegungen über Reisekostenabrechnungen des Landkreises Spree-Neiße.
- Zur Abrechnung der Aufwendungen sind ausschließlich die im Anhang 3 und 4 angeführten Formulare zu verwenden.
- Zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit wird bei Ausbildungen ab 5 Ausbildungsstunden eine warme Verpflegung ausgereicht. Pro Lehrgangsteilnehmer und Lehrpersonal können dafür bis zu 8,50 Euro zum Ansatz gebracht werden.
- Der Ausgleich von Flüssigkeitsverlusten bei Atemschutzausbildungen bzw. bei anderen Ausbildungsmaßnahmen mit hoher physischer und psychischer Belastung wird durch geeignete Getränke sichergestellt.
- Für Veranstaltungen, welche an einem Wochenarbeitstag nach 15:00 Uhr beginnen, wird auch bei einer Dauer der Ausbildung unter 5 Stunden eine Verpflegungspauschale gewährt. Sie beträgt bis zu 5,50 Euro/Teilnehmer.
- Für Hunde der Rettungshundestaffel gelten die Festlegungen sinngemäß. Pro Hund beträgt die Verpflegungspauschale 5,00 Euro.



### 7.2.

Bei Honorarverträgen erfolgt die Verrechnung entsprechend den geschlossenen Vereinbarungen nach Punkt 2.13 dieser Richtlinie.

### 7.3.

Verantwortlichkeiten der Ebene der örtlichen Aufgabenträger:

- Die Wehrführer/örtlichen Aufgabenträger haben vor der Beantragung von Kreisausbildungsmaßnahmen die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen für die zur Ausbildung vorgesehen Teilnehmer zu prüfen.
- Dem SG BKS sind unter Bekanntgabe des jeweiligen Arbeitgebers die Teilnehmer namentlich zu benennen, für welche eine Arbeitsfreistellung benötigt wird. Die Bekanntgabe muss mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Ausbildung dem SG BKS angezeigt werden.
- Für Selbstständige bzw. freiberuflich Tätige gilt die Festlegung sinngemäß, dem SG BKS sind diese Personen unter Angabe der Postanschrift anzuzeigen.
- Die Bereitstellung der erforderlichen Dienst- bzw. Schutzbekleidung für die Lehrgangsteilnehmer.
- Die Finanzierung von Aufwendungen, welche über das SG BKS nicht sichergestellt werden bzw. welche durch das SG BKS nicht genehmigt wurden, fällt in die Zuständigkeit der örtlichen Aufgabenträger.

### 8. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisausbildungsrichtlinie vom 09.03.2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 31.01.2020

Altekrüger Landrat

### Anlage:

- Anlage 1: Bedarfsmeldung für das Jahr
- Anlage 2: Personalbogen
- Anlage 3: Abrechnungsbogen Kreisausbilder
- Anlage 4: Abrechnungsbogen Ausbilder

# Anlage 1

Bedarfsmeldung für das Jahr	r	
Name des Trägers des Brand	dschutzes:	***************************************
Lehrgänge	Anzahl der Teilnehmer	vorgesehender Zeitraum
Sprechfunk		
Atemschutzgeräteträger	·	
Truppführer		
Technische Hilfeleistung		
Maschinist f. LF		
Vorbereitung F III		wird durch das SG BKS bekannt
Vorbereitung F IV		gegeben
Datum:	_	Name/ Unterschrift

Träger Brandschutz

	Alter
Stand: 01/20	Eintritt FFw
	Abschuß AGT  G 26.3 nm? gültig bis:
<u>111</u>	Absch wann?
bildu	Abschluss Sprf.
saus	TM
KA-Nr.:	Dgrd.
meldung einer	Strasse/ Ortsteil
gen zu	Wohnort
Personalbogen zur Am	geboren
	Vorname
Lehrgang: von: bis: Kreisausbilder:	1fd. Name  Nr. 1  2  3  4  4  5  6  7  11  12  13  14  15  16  17  18  19  20

3		Alter																			
Seite 2		Eintritt FFw		1																Te 1	
	Abschluß AGT	G 26.3 gültig bis:									Š	) )(				Anschrift					
	Abschi	wann?									Anschrift					Ans					
	Abschluss	Sprf.									A										
	Abschluss	TM																			
		Dgrd.														Abschluss der Ausbildung in der FR					
		Strasse/ Ortsteil									Dgrd.					Dgrd.					
The state of the s		Wohnort									geboren					geboren					
		geboren									Vorname					Vorname					
The state of the s		Vorname								Kreisausbilder zur Unterstützung;	Vor				rstützung	Vor					
		Name								usbilder zur	Name				Ausbilder zur Unterstützung	Name					
		Nr.	21	23	24	25	27	28	30	Kreisa	N	2	ε,	4 2	Ausbil	Z.:	-1	2	m ,	4	2

# - Abrechnung Kreisausbilder -

Kreisausbilder:		Wahnarti				
Straße:		Wohnort:				
IBAN: DE		BIC:				
Lehrgangsnummer:						
Ausbildungsorte:						
Teilnehmerzahl:						
	es Reisekostenrechts vor rgang 2005, S.1418 sow	m 26.Mai 2005, verkündet im ie die Richtlinie für Kreisausbi	ildungen im			
Datum der Ausbildung	Stunden x 15,00 €	Gefahrene KM x 0, 20 €	Ges. Betrag in €			
Summe 1						
Sulfille 1						
	G+ 1 7 00 C	C C1 WM 0 20 C				
Vaula anaitana agatana dan	Stunden x 7,00 €	Gefahrene KM x 0, 20 €				
Vorbereitungsstunden						
Kontrolle der						
Leistungsnachweise						
Summe 2						
		I.				
Übertrag aus Summe 1						
Übertrag aus Summe 2						
Gesamtsumme						
Datum:	Ţ	Jnterschrift:				
für die Richtigkeit: - verantwortlicher Kreisausbilder-						

# - Abrechnung Ausbilder -

Ausbilder:		Wohnort:	
Straße:			
IBAN; DE		BIC:	
Lehrgangsnummer:			
Ausbildungsorte:			
Teilnehmerzahl:			
	es Reisekostenrechts vor gang 2005, S.1418 sowi	m 26.Mai 2005, verkündet im ie die Richtlinie für Kreisausb	
Datum der Ausbildung	Stunden x 10,00 €	Gefahrene KM x 0, 20 €	Ges. Betrag in €
	1	*	100
Summe 1			
	Strandon v 5 00 C	Cofehano V.M. O. 2000	
	Stunden x 5,00 €	Gefahrene KM x 0, 20 €	
Vorbereitungsstunden			
Summe 2			
Übertrag aus Summe 1			
Übertrag aus Summe 2			
Gesamtsumme			
		1	
Datum:	J	Unterschrift:	
für die Richtigkeit:			

- verantwortlicher Kreisausbilder-